

Der Ausrichter ist für die Einhaltung der Vorgaben verantwortlich.

## Hygienekonzept der baden-württembergischen Volleyballverbände (Nordbadischer Volleyball-Verband, Südbadischer Volleyball-Verband, Volleyball-Landesverbandes Württemberg inkl. Regionalbereich Süd) **Leitfaden für die Vereine zur Erstellung individueller Hygienekonzepte**

### Allgemeine Vorüberlegungen

Basis der folgenden Überlegungen sind die gültige Corona-Verordnung sowie die Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg. Die Hygiene- und Abstandsregeln stehen zu jeder Zeit und überall dort, wo es möglich ist (auch im Bereich der Kabinen, bei Fahrgemeinschaften etc.), im Fokus aller Beteiligten. Mit den im Weiteren dargelegten Maßnahmen soll das Infektionsrisiko der am Spiel- und Wettkampfbetrieb Beteiligten auf ein vertretbares Mindestmaß reduziert werden.

Die kontinuierliche Fortschreibung und Anpassungen der Maßnahmen erfolgen gemäß der aktuell nicht vorhersagbaren Entwicklung des Weiteren Verlaufs der Corona-Pandemie.

Mit diesem Dokument stellt der SBVV seinen Vereinen eine Mustervorlage zur Verfügung. Sollte es auch noch kommunale Spezifikationen der Corona-Schutzverordnungen geben, sollten die landesverbandsspezifischen Dokumente mit den kommunalen Verordnungen abgeglichen und gegebenenfalls angepasst werden.

### Hygienekonzept

Zur Aufnahme des Spielbetriebs im Volleyball muss für jede Sporthalle, in der Punktspiele in der Saison 2021/2022 stattfinden, ein Hygienekonzept auf Basis der jeweiligen Corona-Verordnungen sowie diesem vorliegenden Dokument erarbeitet werden.

Das bedeutet, es ist schriftlich darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen. Dazu zählt insbesondere:

- Die Regelung von Personenströmen (Einbahnstraßenverkehr) und Einhaltung des Mindestabstandes. Der Mindestabstand von 1,5 Metern wird weiterhin empfohlen.
- Die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen.
- Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen.
- Schaffung von Möglichkeiten zur Handdesinfektion (insbesondere beim Betreten der Sporthalle)
- Die rechtzeitige und verständliche Information der Sportler\*innen und Zuschauer\*innen über die geltenden Hygienevorgaben.

Das Hygienekonzept ist auf Verlangen der örtlichen Behörde vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen.

Die Hygienekonzepte sind den jeweiligen Gastmannschaften (über die Staffelleitung) zugänglich zu machen.

### 3G-Regel (Basisstufe)

Beim Training und Wettkampf in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel, das heißt jede Person ab 6 Jahren bzw. die nicht eingeschult ist, ist verpflichtet einen Test-, Impf- oder Genesenennachweis zu erbringen. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein. Schülerinnen und Schüler gelten als getestete Person, da sie in der Schule getestet werden. Der Nachweis erfolgt bspw. per Schülerschein. Zur Vereinfachung kann ein Ausrichter den 3G-Nachweis durch die Gästeteams bestätigen lassen (gem. Anhang). Die letzte Verantwortung obliegt weiterhin dem Ausrichter.

## Ein Corona-Test erfolgt

- Durch offizielle Testzentren
- Zertifizierte Personen (Bescheinigung über das Vorliegen eines negativen Tests)
- vor Ort unter Aufsicht des Ausrichters <sup>1</sup>

### Maskenpflicht:

Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht

### Nachverfolgung möglicher Infektionsketten:

Die Kontaktdaten der Sportler\*innen und Zuschauer\*innen müssen dokumentiert werden. Dazu zählen Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und sofern vorhanden die Telefonnummer. Dies kann entweder mit einschlägigen Apps wie CoronaApp oder Luca erfolgen. Wir empfehlen zusätzlich auch analog auf Papier die Nachverfolgung zu ermöglichen. Wer seine Kontaktdaten nicht oder nicht vollständig angeben möchte, darf am Training/Wettkampf nicht teilnehmen bzw. an keiner Veranstaltung als Zuschauer teilnehmen.

**Der Ausrichter (Heimverein) ist für die Kontrolle der 3G-Regel (keine Dokumentationspflicht) und die Kontaktnachverfolgung (Dokumentationspflicht) verantwortlich.** Der gastgebende Verein kann den Gastmannschaften ermöglichen, auf dem beigefügten Formular „BSB Übertragung Bestätigung 3G“ (Quelle: Badischer Sportbund Nord e.V.) die Einhaltung der 3G-Regelung zu dokumentieren. Dies muss der gastgebende Verein spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Spieltag den Gastmannschaften mitteilen. Die Verantwortung verbleibt dabei allerdings beim gastgebenden Verein.

### Warnstufe

Beim Training und Wettkampf in geschlossenen Räumen gilt die 3G-Regel mit PCR-Test (ein Antigentest ist nicht mehr ausreichend).

### Alarmstufe

Beim Training und Wettkampf in geschlossenen Räumen gilt die 2G-Regel. Lediglich nachweislich geimpfte oder genesene Personen dürfen am Sportbetrieb teilnehmen.

### Warn- und Alarmstufe

Der Spielbetrieb in den Baden-Württembergischen Volleyballverbänden wird fortgesetzt. Spiele, welche aufgrund fehlender Spieler\*innen nicht ausgetragen werden können, werden gem. den möglichen Vorgaben (bis Ende der Hin- bzw. Rückrunde) nachgeholt. Nicht nachholbare Spiele werden verloren gewertet. Eine coronabedingte Strafe für diese Spielabsage entfällt. Die Staffelleiter und beteiligten Akteure (Mannschaften, Schiedsrichter, Presse und Zuschauer) sind zu informieren.

<sup>1</sup>Die Gästemannschaften, externen Schiedsrichter und ausrichtenden Vereinen müssen entsprechende Antigen-Selbsttest-Kits (verschlossen) und die Unterlagen zur Dokumentation bereitzuhalten. Es besteht kein Anspruch auf die Bereitstellung der oben genannten Materialien durch den gastgebenden Verein! Gleichwohl empfehlen wir den gastgebenden Vereinen, einen kleinen Handbestand an Test-Kits vorzuhalten, den sie im Ernstfall kostenpflichtig an die Gastmannschaften abgeben können, um z.B. Probleme wegen Defekten/Problemen am Handy (Nichtabrufbarkeit des Impfnachweises), etc. kurzfristig lösen zu können.

Diese Tests müssen in einem Zeitraum 75 Minuten bis 60 Minuten vor dem ersten Spiel (Hallenöffnung) stattfinden. Nach diesem Zeitfenster besteht kein Anspruch mehr auf diese Form der Tests.